

# **Satzung der Jiu – Jitsu Union Mecklenburg – Vorpommern e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Begriff**

1.

Der am 29.02.1992 gegründete Verband führt den Namen:

**„ Jiu – Jitsu Union Mecklenburg-Vorpommern e.V.“  
Landesfachverband für Jiu – Jitsu**

Er stellt die Jiu-Jitsu treibenden Vereine und Vereinsabteilungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

Der Sitz des Verbandes ist Neubrandenburg.

2.

Jiu-Jitsu im Sinne dieser Satzung ist die Kunst des wirkungsvollsten Gebrauches der geistigen und körperlichen Kraft zum Zwecke der Selbstverteidigung. Die Ursprünge dieser Sportart stammen aus dem asiatischen Raum. Das Wesen des Jiu-Jitsu liegt in der Abwehr aller Arten von Angriffen, insbesondere mit Hilfe von Schlag-, Fuß-, Wurf und Hebeltechniken.

Jiu-Jitsu ist den heute bekannten Sportarten Judo, Karate und Aikido historisch vorgelagert. Ziel des Jiu-Jitsu ist es, in der geistigen und körperlichen Auseinandersetzung mit dieser Selbstverteidigungskunst unter Achtung des sportlichen Partners die eigene Persönlichkeit zu formen und zu entfalten.

## **§ 2 Zweck der Union**

1.

Die Jiu-Jitsu Union ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Union bezweckt die gemeinnützige Pflege des Jiu-Jitsu zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung. Sowie die Förderung des Sports in den ihr angeschlossenen Vereinen und Vereinsabteilungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben der Union**

Die Union stellt sich folgende Aufgaben:

1. die Interessenvertretung ihrer Mitglieder nach außen.
2. die Organisation des Lehrgangs- und Prüfungsbetriebes
3. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Übungsleiter und Trainer, die Förderung des Nachwuchses sowie die Beratung der Mitglieder im Rahmen der den jeweiligen übergeordneten Institutionen zugrundeliegenden Regelungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Die Jiu-Jitsu Union Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist zur Wahrung und Vertretung ihrer Interessen auf Bundesebene Mitglied der Deutschen Jiu-Jitsu Union. Sie ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

### **§ 5 Rechtsgrundlage der Ordnungen**

Die Satzung ist Grundlage folgender Ordnungen:

- Sportordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Passordnung
- Rechtsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen bzw. ändern und bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag in Kraft setzen.

### **§ 6 Gliederung**

Die Union umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Unionsgebiet kann in Bezirke und Kreise gegliedert werden. Die Aufgliederung erfolgt durch den Unionsvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen und Vereinsabteilungen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1.  
Der Verband hat ordentliche Mitglieder und kann außerordentliche Mitglieder haben. Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht am Verbandstag, aber kein Stimmrecht. Über ihr Rederecht entscheidet der Vorstand.

2.  
Ordentliche Mitglieder sind die im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Jiu-Jitsu treibende Vereine und Vereinsabteilungen. Außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommerns Jiu-Jitsu treibende Vereine und Vereinsabteilungen können nach Begründung der Notwendigkeit/Zweckmäßigkeit ebenfalls ordentliches Mitglied der Union werden. Außerordentliche Mitglieder können jegliche natürliche und juristische Personen sein.

3.  
Der Vorstand kann beschließen, dass bei Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden. Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und Umlagen werden vom Verbandstag festgesetzt. Nähere Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt.

4.  
Die Mitgliedschaft in der Union wird durch den Verein/Abteilung, der natürlichen oder juristischen Person über den Vorstand der Jiu-Jitsu Union M-V schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in die Union entscheidet der Vorstand der Jiu-Jitsu Union M-V. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erheben. Dann entscheidet der nächste ordentliche Verbandstag endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

2.  
Ein Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss der Union durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vorher angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Kündigung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

3.  
Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung der Union, bei grob unsportlichem oder unionsschädigendem Verhalten kann die Union den Ausschluss des Mitgliedes aus der Union beschließen.

4.  
Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung dagegen Einspruch einlegen.

5.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den finanziellen und sonstigen Verpflichtungen

## § 9 Organe der Union

Die Organe der Union sind:

- der Verbandstag
- der Vorstand
- die Jugend

## § 10 Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet jährlich und zwar im 1. Quartal des Jahres statt. Seine Geschäfte können u. a. sein:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
5. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
6. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
7. Genehmigung des Haushaltsplanes bzw. Haushaltsvoranschlags
8. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
9. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
10. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Prüfergebühren und Umlagen
11. Anträge
12. Sonstiges

## § 11 Verbandstag – Verfahrensweise

1. Die Einladung zum Verbandstag erfolgt vier Wochen vorher durch den Vorstand per Brief.
2. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit **3/4 Mehrheit** der anwesenden Stimmen vorgenommen werden. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

3. Über Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt werden, kann in der Versammlung (Verbandstag) nur abgestimmt werden, wenn sie mit **3/4 Mehrheit** der anwesenden Stimmen als sogenannte – Dringlichkeitsanträge– beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit Anträge stellen.
5. Wünscht ein Mitglied die geheime Abstimmung, so hat dies zu erfolgen.
6. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist und zustimmt oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.
7. Bei Wahlen bzw. Anträgen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.
8. Im Falle der Stimmgleichheit hat bei den Wahlen eine Wiederholungswahl zu erfolgen. Bei Anträgen bedeutet Stimmgleichheit eine Ablehnung des jeweiligen Antrages.
9. Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit für einen der vorgeschlagenen Kandidaten, so hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.
10. Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.
12. Auf Wunsch von 40% der Verbandsmitglieder kann ebenfalls ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.
13. Auf dem Verbandstag hat jedes Mitglied eine Stimme. Außer bei Wahlen und Entlastungen gilt dies auch für den Vorstand.
14. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

## § 12 Führung der Union

1.

Die Führung der Union obliegt dem Vorstand. Dieser gliedert sich:

- geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
- Gesamtvorstand, bestehend aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Lehrwart
  - dem Prüfungswart
  - dem Jugendleiter
  - dem Pressewart
  - dem oder der Frauenwartin

2.

Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird vom Verbandstag gewählt. Der Jugendleiter wird durch den Verbandstag bestätigt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, längstens bis zur Neuwahl. Wiederwahlen sind zulässig.

### **§ 13 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der Schatzmeister wird nur bei Verhinderung des 1. Und 2. Vorsitzenden tätig.

### **§ 14 Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes**

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mehr als zwei Ämter im Vorstand gleichzeitig bekleiden. Der 1. Vorsitzende kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine oder mehrere Personen in den Vorstand kooptieren. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für zwei Wahlperioden, wobei zu jeder Wahlperiode ein Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt werden muss. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

### **§ 16 Einnahmen der Union**

Die zur Durchführung der Unionstätigkeit notwendigen Mittel können wie folgt beschafft werden:

- Aufnahmebeitrag
- Mitgliedsbeiträge
- Prüfungsbeiträge für Kyu – und Dan – Grade
- Lehrgangsbeiträge
- Veranstaltungseinnahmen
- Umlagen

Der Verbandstag legt die Höhe der Einnahmen fest.  
Näheres regelt die Finanzordnung der Union.

## § 17 Auflösung der Union

Die Auflösung der Union kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn **mindestens die Hälfte** der der Union angehörenden Mitglieder anwesend ist und **mindestens 3/4** der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

## § 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

## § 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Registergericht / Amtsgericht sowie dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 21 Vermögen der Union

Bei Auflösung oder Aufhebung der Union oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Union an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.03.2014 vom Verbandstag beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

D. Panster  
1. Vorsitzender der JJU M-V

